

[dersteg] gGmbH Recycling	Annahmebedingung Recycling	Dateiname: LI_WST_Annahmebedingungen_05.docx
		Version: 00 (01.01.2021)
		Seite: 1 von: 2

Für Abholungen oder Anlieferungen von elektrischen- und elektronischen Altgeräten gelten die nachfolgenden Annahmebedingungen an unserem Standort Alt-Reinickendorf 29 in 13407 Berlin:

1. Wir nehmen Abfälle nur von gewerblichen Kunden an. Jegliche andienungspflichtigen privaten Entsorgungen müssen seit dem 01.06.2012 über den öffentlich-rechtlichen Entsorger (im Land Berlin sind das die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts), Vertreiber oder Hersteller abgewickelt werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.
2. Wir sind nur berechtigt die Abfallarten anzunehmen, welche durch unseren Genehmigungsbescheid bzw. den Anhang unseres Entsorgungsfachbetriebs-zertifikates in unserer Anlage zulässig sind.
3. Grundwassergefährdende Stoffe wie Benzin, Kerosin, PCB bzw. PCT-haltige Öle, CKW, FCKW, Öle und ähnliche Stoffe nehmen wir nicht an. Sollten von Ihnen trotzdem diese Stoffe angeliefert werden, bzw. sich in größeren Mengen in den abgeholtten Abfallfraktionen befinden, schließen wir die Annahme aus oder werden eine ordnungsgemäße Entsorgung durchführen und Ihnen die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen. Geräte, welche diese Stoffe betriebsbedingt in Resten enthalten, fallen nicht unter diese Annahmebeschränkung.
4. Leere Druckgasflaschen können nur mit abgeschraubtem Ventil bzw. mit zusätzlich eingebrachtem Loch entsorgt werden.
5. Gasflaschen, die der Gefahrgutverordnung entsprechen, wie z.B. Chlorgas- und Acetylengasflaschen, werden nicht angenommen.
6. Sonstige explosive oder explosionsverdächtige Gegenstände wie z.B. Sprengkörper, geschlossene Hohlkörper und befüllte Feuerlöscher sind ebenfalls von der Annahme ausgeschlossen. Der Lieferant ist zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet und erkennt dies durch seine Lieferung an.
7. Radioaktiv kontaminiertes Material ist von jeglicher Annahme ausgeschlossen.
8. Die uns übergebenen Elektro- bzw. Elektronikschrottabfälle dürfen keine biologischen, chemischen oder physikalischen Giftstoffe enthalten. Sollten Gerätschaften, die zur Entsorgung vorgesehen sind, vorher in einem solchen Umfeld eingesetzt worden sein, so sind diese vor der Entsorgung nachweislich zu dekontaminieren. Für eventuell auftretende Schäden ist der Abfallerzeuger haftbar zu machen.
9. Alle abgeholtten oder angelieferten Abfälle müssen frei von ionisierender Strahlung sein, die über die natürliche Eigenstrahlung des Materials hinausgeht und nicht aus strahlenschutzrechtlich überwachten Anlagen stammt. Sollte dennoch unbemerkt

<p>[dersteg] gGmbH</p> <p>Recycling</p>	<p>Annahmebedingung Recycling</p>	<p>Dateiname: LI_WST_Annahmebedingun gen_05.docx</p>
		<p>Version: 00 (01.01.2021)</p>
		<p>Seite: 2 von: 2</p>

radioaktiver Schrott oder Metalle geliefert werden, kann der Verkäufer oder Lieferant zur Rückgabe, Minderung oder Schadensersatz verpflichtet werden. Der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer haftet für alle Arten an Schäden die durch einen Verstoß gegen obige Anforderungen entstehen.

10. Die uns übergebenen Elektro- bzw. Elektronikschrottabfälle werden gemäß ElektroG behandelt, Schadstoffe werden separiert und alle entstehenden Fraktionen einer geregelten Entsorgung zugeführt.
11. Ohne schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vorab erfolgt keine datenschutzrechtliche Behandlung von uns übergebenen Festplatten, SD-Karten oder sonstigen Datenträgern. Die [dersteg] gGmbH haftet nicht für fälschlich übergebene Datenträger und weist ausdrücklich darauf hin, dass der gewerbliche Auftraggeber einer Entsorgung die ggf. notwendigen Einwilligungen für die Löschung personenbezogener Daten von Mitarbeitern oder sonstigen Betroffenen einholen muss.
12. Jegliches ordnungsgemäß angenommene Material geht mit allen abfallrechtlichen Rechten und Pflichten in den Besitz des Erstbehandlers [dersteg] gGmbH – Recycling über.